

Sitzungsniederschrift

08. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 21.10.2026 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Barbara Baumgärtner	CSU
Paul Beitzer	SPD
Benjamin Bernatzky	CSU
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen
BM Nora Engelhard	DGG
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl
Kyra Hoffmann	CSU
Yasmin Hübel	Die Linke
Klaus Huber	CSU
Markus Kober	CSU
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land
Bernd Lindörfer	CSU
Dieter Meyer	CSU
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land
Hanna Rohe	DGG
Andreas Schirle	DGG
Florian Schneider	DGG
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Manfred Scholl	CSU
Matthias Schreiber	Freie Wähler Dinkelsbühl
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Heike Wikarek	Wählergruppe Land
Florian Zech	DGG

Abwesend:

Mitglieder:

Dr. Klaus Zwicker	SPD	entschuldigt
-------------------	-----	--------------

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Rüge der DGG-Fraktion | |
| 2. | Information über nicht öffentliche Beschlüsse und Vergaben | |
| 3. | Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn | 1/026/2026 |
| 4. | Erlass einer Kostensatzung | 1/029/2026 |
| 5. | Bestellung der Kassenverwaltung nach Art. 100 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) | 2/083/2026 |
| 6. | Pferdefreunde Dinkelsbühl-Lohe e.V. - Antrag auf Zuschuss für den Neubau einer Holzhalle mit Rundlauf-MOVIE | 2/084/2026 |
| 7. | Neubau Dorfgemeinschaftshaus Neustädtlein | 2/086/2026 |
| 8. | Information Sachstand Blitzer Neustädtlein | |
| 9. | Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans | 3/051/2026 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Anika Boje kritisiert den Umgangston im Stadtrat sowie das Verhalten der Verwaltung. Sie wünsche sich eine gute Zusammenarbeit an diesem Tisch, die von Respekt, Fairness und Wohlwollen geprägt sei und bei der das gemeinsame Interesse an Dinkelsbühl im Vordergrund stehe. Diesem Anspruch werde der Stadtrat derzeit nicht gerecht. Dabei gehe es nicht um Einigkeit um jeden Preis. Sie fragt, welche konkreten Schritte unternommen werden könnten, damit sich der Stadtrat wieder stärker mit den Anliegen und Themen der Bürgerinnen und Bürger befasse. OB Dr. Hammer berichtete daraufhin von einem klärenden Gespräch unter den Stadträten in der Runde der Fraktionsvorsitzenden und dem Anspruch der Fraktionen, nun wieder mehr aufeinander zugehen, um von nun an wieder „Zum Wohle der Stadt“ zu beraten und zu beschließen.

Der Neustädtleiner Ortssprecher Jochen Mahler erkundigte sich in der Sitzung, ob die Stadt Dinkelsbühl in Zukunft die BürgerApp „HeimatInfo“ nutzen werde. Die Verwaltung signalisierte daraufhin, sich bereits mit diesem Thema zu beschäftigen.

Bericht des Oberbürgermeisters

Krankenhaus

OB Dr. Hammer berichtete im Stadtrat von einem Schreiben der Ministerin Gerlach, die sich gegen eine Konzentrierung auf nur einen zentralen Versorgungsschwerpunkt aussprach und eine Beibehaltung der drei Krankenhausstandorte Dinkelsbühl, Rothenburg, Ansbach unter gezielter Schwerpunktsetzung der dort angebotenen Leistungen befürwortete.

Update Cherry of Dinkelsbühl

OB Dr. Hammer berichtete vom aktuellen Stand des Bauvorhabens im Gaisfeld. Der aktuelle Bauzeitenplan sieht wie folgt aus:

Dezember 2026	Abschluss der Erd- und Betonarbeiten
Februar – März 2027	Montage der Module
April – Mai 2027	Ausbauarbeiten
Mai/Juni 2027	Fertigstellung und Übergabe

Anfragen aus dem Stadtrat

Umsatzsteuer Parkgebühren

Stadträtin Yasmin Hübel (Linke) erkundigte sich, wie sich die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent aufgrund der neuen EU-Verordnung auf die Parkgebühren auswirkt. Laut OB Dr. Hammer seien die Parkplätze innerhalb der Altstadt nicht von der Regelung betroffen, da diese im Sanierungsgebiet liegen. Bei den außen liegenden Wohnmobilstellplätzen werden die Preise angepasst. Auf allen weiteren öffentlichen Parkplätzen außerhalb der Altstadt ist das Parken weiterhin kostenlos.

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
21.10.2026

Betreff:

Rüge der DGG-Fraktion

Die DGG-Fraktion rügte das Vorgehen des Oberbürgermeisters und der Verwaltung im Zusammenhang mit drei ihrer Meinung nach fristgerecht eingereichten Stadtratsanträgen. Diese wurden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Als Begründung führte die Verwaltung an, die Geschäftsordnung verlange eine eigenhändige Unterschrift im Sinne des § 126 BGB. Die Fraktion hält diese Auslegung für rechtlich zweifelhaft. § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung verlange zwar eine schriftliche Antragstellung, verweise nach Auffassung der Fraktion jedoch nicht ausdrücklich auf die gesetzliche Schriftform und schließe elektronische Übermittlungswege nicht aus. Eine nachvollziehbare rechtliche Begründung für die Zurückweisung sei trotz entsprechender Nachfragen bislang nicht ausreichend vorgelegt worden. „Mitwirkungs- und Antragsrechte gewählter Stadratsmitglieder sind keine Zugeständnisse der Verwaltung, sondern zentrale Bestandteile kommunaler Selbstverwaltung und demokratischer Willensbildung“, erklärt die Fraktion. Die Zurückweisung der Anträge erschwere die Wahrnehmung dieser Rechte und belaste das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Stadtrat und Verwaltung. Die DGG-Fraktion hat dem Oberbürgermeister für dieses Vorgehen ausdrücklich eine Rüge ausgesprochen. Sie beantragt, die Erklärung vollständig in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Oberbürgermeister Dr. Hammer hat in diesem Fall die Meinung der Regierung von Mittelfranken eingeholt, nach der die Stadtverwaltung korrekt im Sinne der Geschäftsordnung gehandelt hat. Im Sinne eines guten Miteinanders möchte die Stadtverwaltung jedoch in Zukunft den Passus in der Geschäftsordnung ergänzen, dass Anträge auch per Mail eingereicht werden können.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
21.10.2026

Betreff:

Information über nicht öffentliche Beschlüsse und
Vergaben

Der Auftrag zur Ausführung der Tiefbauarbeiten des Parkleitsystems ist an die Fa. Bügler Hoch u. Tiefbau GmbH & Co. KG, Dentlein am Forst, zum Preis von 440.866,13 € zu erteilen.

Der Auftrag zur Ausführung der Parkleitsystem Telematik ist an die Fa. Swarco Traf-fic GmbH, Haar bei München, zum Preis von 710.906,36 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 21.10.2026
Vorlagennummer: 1/026/2026

Berichterstatter: Ehrmann, Steffen
Betreff: Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) besteht ein Feldgeschworenenkollegium aus vier bis sieben Mitgliedern. Das Feldgeschworenenkollegium Sinbronn umfasst laut Stadtratsbeschluss vom 27.07.2015 acht Feldgeschworene. Mit Brief vom 28.08.2026 teilt Herr Karl Eisen als Obmann des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn mit, dass aus verschiedenen Gründen (Abschluss Dorferneuerungen Sinbronn und Bernhardswend) nur noch wenig Arbeitseinsatz in Zukunft zu erwarten ist. Herr Eisen bittet deshalb darum, die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums wieder auf sieben Feldgeschworene zu reduzieren.

Vorschlag zum Beschluss:

In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2015 wird die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn ab sofort auf sieben Feldgeschworene festgesetzt.

08. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20261021/Ö2
Ja 24 Nein 0

Beschluss:

In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2015 wird die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn ab sofort auf sieben Feldgeschworene festgesetzt.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 21.10.2026
Vorlagennummer: 1/029/2026

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Erlass einer Kostensatzung
Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 KG können Gemeinden und Städte für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen. Voraussetzung hierfür ist eine städtische Kostensatzung.

Auf Empfehlung des bayerischen Kommunale Prüfungsverbandes soll beigefügte Kostensatzung in der jetzt aktualisierten Form erlassen werden.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die beiliegende Kostensatzung der Stadt Dinkelsbühl wird erlassen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

08. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20261021/Ö3
Ja 24 Nein 0

Beschluss:

Die beiliegende Kostensatzung der Stadt Dinkelsbühl wird erlassen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 21.10.2026
Vorlagennummer: 2/083/2026

Berichterstatter: Hippelein, Bernd
Betreff: Bestellung der Kassenverwaltung nach Art. 100 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) hat die Stadt für die Stadtkasse einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Zum 31.12.2026 wird die aktuelle Kassenverwalterin ausscheiden.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird die aktuell stellvertretende Kassenverwalterin Vanessa Gehring zur Kassenverwalterin und Beate Rister zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt.

08. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20261021/Ö4
Ja 24 Nein 0

Beschluss:

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird die aktuell stellvertretende Kassenverwalterin Vanessa Gehring zur Kassenverwalterin und Beate Rister zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 21.10.2026
Vorlagennummer: 2/084/2026

Berichterstatter: Hippelein, Bernd
Betreff: Pferdefreunde Dinkelsbühl-Lohe e.V. - Antrag auf Zuschuss für den Neubau einer Holzhalle mit Rundlauf-MOVIE

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 30.07.2026 hat der Verein Pferdefreunde Dinkelsbühl-Lohe einen Antrag auf Zuschuss für die Errichtung einer Reithalle in Holzbauweise mit eingebautem Rundlauf-MOVIE gestellt.

Herzstück der Anlage sei ein Rundlauf-MOVIE, der die Galoppbewegung eines Pferdes naturgetreu simuliert. Dadurch können Bewegungsabläufe, Gleichgewicht, Körperspannung und Technik gezielt und pferdeschonend trainiert werden. Das Training werde sicherer, effizienter und könne individuell an den jeweiligen Leistungsstand angepasst werden. Gleichzeitig werden die Vereinspferde entlastet, da viele Übungseinheiten ohne deren Einsatz stattfinden können.

Mit dem Neubau (ca. 25 m x 18 m) sei ein wetterunabhängiges Training möglich, wodurch mehr Kinder an den Voltigiersport herangeführt werden können. Zudem soll die Halle auch anderen Vereinen in und um Dinkelsbühl gegen ein geringes Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die geplanten Investitionskosten belaufen sich laut Verein auf rund 330.000 €, wobei 260.000 € für die Errichtung der Halle inkl. Elektroinstallation veranschlagt werden. Die Kosten für den Rundlauf-MOVIE werden mit 30.000 €, die zu erbringenden Eigenleistungen mit 40.000 € beziffert.

Die Förderrichtlinien der Stadt Dinkelsbühl sehen hierfür eine Bezuschussung in Höhe von 10 Prozent der Gesamtinvestitionskosten vor, somit rund 33.000 €. Der Verein stellt zudem einen Zuschussantrag beim BLSV und dem Landkreis Ansbach und bemüht sich um Sponsoren.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10 Prozent der nachgewiesenen Investitionskosten, voraussichtlich rund 33.000 €, im Rahmen der Sportförderung wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel sind unter der Hst. 1.5500.9880 im HJ 2027 bereitzustellen.

Diskussion:

StR Lehr hatte sich im Vorfeld der Sitzung nach den Eigentumsverhältnissen erkundigt. Das Grundstück gehört Fam. Fraunholz, steht aber für 25 Jahre zur Verfügung. Er dankt der Verwaltung für die schnelle Beantwortung der Anfrage.

StR Göttler: Alle kennen den Stellenwert von Lohe bzw. eines Rundlauf-MOVIE. Aber es handelt sich um eine freiwillige Leistung; der Beschluss hierzu sollte auf die Haushaltsberatungen vertagt werden.

StRin Hübel: Das Vorhaben ist unterstützenswert; zudem Entlastung der Pferde und gut für den Tierschutz.

StR Huber: Es gibt Vieles, an dem wir sparen können, aber nicht an der Sportförderung für junge Menschen.

StRin Hoffmann: In Lohe wird beeindruckende Arbeit geleistet, das sieht man auch im Sportunterricht an den Kindern. Es ist ein großer Betrieb mit langen Wartelisten; wichtig für die Zukunft

StR Tafferner: Er hat die Sportförderung schon im Rahmen der Rechnungsprüfung geprüft. Der jährliche Betrag dafür ist schwankend. Lohe wurde dabei ebenso schon öfters unterstützt wie auch andere Sportvereine, Schützenvereine usw. Kinder und Jugendliche sollen sich sportlich betätigen und damit sinnvoll beschäftigen. Es wird unheimlich viel geleistet in den Vereinen.

StR M. Schneider: Alle Aussagen stimmen, aber er appelliert an die Haushaltsdisziplin. Vieles was beschlossen wird, ist nicht im Haushalt. Das ist das Signal, dass die Freien Wähler geben wollen – keine inhaltlichen Gründe. Bevor solche Ausgaben getätigt werden, muss der Haushalt stehen. Man muss erst das gesamte Regelwerk sehen; erst dann können Entscheidungen getroffen werden.

StR Piott: Er bezieht sich auf die Satzung zur Sportförderung. Es handelt sich hier um keine Millionenbeträge; die Sportförderung bekommt jeder. Er schlägt LAG-Mittel vor. OB Dr. Hammer stellt hier manche Beschlüsse der LAG in Frage, z.B. Tiny Häuser, die privat vermietet werden.

StR Scholl: Er widerspricht StR M Schneider. Er ist seit 2014 im Gremium und ihm ist kein Fall bekannt, bei dem es in den Haushaltsberatungen deshalb Probleme gab. Man weiß auch nicht, ob im nächsten Jahr noch genügend Fördermittel da sind.

StR Schreiber: Es ist gut, dass man verschiedene Meinungen hört. Er fragt sich, wie man im Haushalt veranschlagte Summen der Sportförderung einhalten kann? Ist die Sportförderung etwas, dass sich auch im Jahr spontan ergeben kann? Ist sie eher langfristig zu sehen oder eher aus der Situation heraus geboren?

OB Dr. Hammer: Der Haushalt wird von November bis Januar verhandelt. Vieles wird dabei berücksichtigt, vieles kommt auch noch dazu, dass nicht berücksichtigt werden kann. Es gibt immer wieder Faktoren, die nicht planbar sind.

08. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20261021/Ö5

Ja 22 Nein 2

Beschluss:

Der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10 Prozent der nachgewiesenen Investitionskosten, voraussichtlich rund 33.000 €, im Rahmen der Sportförderung wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel sind unter der Hst. 1.5500.9880 im HJ 2027 bereitzustellen.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	21.10.2026
Vorlagennummer:	2/086/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Neubau Dorfgemeinschaftshaus Neustädtlein

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem städtischen Grundstück Flst.Nr. 260/4, Gemarkung Neustädtlein, ist zusammen mit der Dorfgemeinschaft der Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses geplant. Vorgesehen ist ein Gebäude mit ca. 7,0 m x 11,0 m mit einem Gemeinschaftsraum für rund 50 Personen, Küchenzeile und WC. Die reinen Materialkosten werden aktuell auf ca. 100.000 € geschätzt. Erforderlich sind entsprechende Eigenleistungen durch die Dorfgemeinschaft, welche signalisiert wurden. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes Neustädtlein wurden durch die Stadt bereits für den geplanten Standort Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt sowie die Wegfläche asphaltiert.

Die Förderung des Vorhabens nach der Dorferneuerungsrichtlinie (einfaches Vorhaben) durch das Amt für Ländliche Entwicklung in Mittelfranken ist dem Grunde nach möglich, detaillierte Gespräche mit dem Amt sind anberaumt. Nach den förderrechtlichen Bestimmungen muss Träger (Bauherr) des Vorhabens die Stadt (Kommune) sein, der Betrieb im Nachgang durch die Dorfgemeinschaft ist zulässig.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Neustädtlein in Bauträgerschaft der Stadt unter Vorbehalt der Förderung im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinie und Einbringung der Dorfgemeinschaft in personeller und finanzieller Hinsicht dem Grunde nach zu. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Förderstelle und Vertretern der Dorfgemeinschaft zu führen. Das Projekt ist einschl. Finanzierungsplan final dem Stadtrat erneut vorzulegen, die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan für das HJ 2027 zu veranschlagen.

Diskussion:

OB Dr. Hammer: Das Ganze wird schon sehr lange diskutiert. Die bestehende Hütte soll mit einbezogen werden. Es wird vieles in Eigenleistung gemacht – die Dorfgemeinschaft steht. 2027 gibt es noch Mittel für eine Förderung; die Kämmerei fährt morgen zur Regierung nach Ansbach.

Ortssprecher Mahler: Das Haus dient Neustädtlein und Radwang zusammen. Immer mehr Gaststätten fallen weg. Es war auch das Feuerwehrhaus im Gespräch, aber das Dorfgemeinschaftshaus wäre günstiger.

StR Schirrle: Das Vorhaben ist unterstützenswert. Er kommt selbst aus einem Dorf mit Gemeinschaftshaus; das ist wichtig für ein Dorf/einen Ortsteil, um sich zu treffen.

StR Scholl: Schließt sich dem an. Die Dörfer hatten Wirtshäuser – viele sind mittlerweile verschwunden. Ein Treffpunkt ist wichtig für intakte Dorfgemeinschaften. Es ist auch immer viel

Eigenleistung da. Man muss die Situation nutzen solange es Gelder dafür gibt. Man muss den Neustädtleinern zukommen lassen, was andere vor Jahren schon bekommen haben.

StR Schreiber: Wenn das ganze schon so lange ein Thema ist, warum wurde dann im Haushalt nichts eingestellt?

OB Dr. Hammer: Wenn wir die Aussage hätten, dass die Maßnahme 2028 umgesetzt wird, dann ja. Wir wissen aber nicht, ob die Förderung bis dahin noch besteht – 2027 wäre das Geld da.

Kämmerer Hippelein: Gewisse Mittel sind im Haushalt eingestellt – je 15.000 € für Neustädtlein und Seidelsdorf.

StR Göttler: Es ist ein müßiges Thema. Er stellt auch hier die Sinnhaftigkeit nicht in Frage. Es ist wieder die gleiche Frage: Warum keine Mittel im Haushalt? Alle Haushaltsregeln werden wieder über Bord geworfen.

StR Piott: Er kennt sich mit der Thematik aus. Fördermittel sind überall zusammengekürzt worden; es geht in nächster Zeit nicht mehr viel. Er sieht dies als einmalige Chance, das hinzubekommen.

StR Bernatzky: Ein solches Haus ist wichtig als Treffpunkt und für den Zusammenhalt. Es gibt 60 Prozent Förderung und die Bürger stemmen vieles. Man sollte das ermöglichen. Er versteht die Freien Wähler, betrachtet die Summe aber noch als angemessen.

StRin Hübel: Sie schließt sich an. Die Haushaltsdisziplin sollte man nicht auf dem Rücken der Neustädtleiner austragen. Freiwillige Leistungen müssen für Dinkelsbühl wichtig bleiben.

StR Meyer: Bei unserem Millionenhaushalt, können wir uns das leisten.

StR Göttler: Könnte man mit der Formulierung arbeiten: Im Grundsatz besteht Einverständnis, aber im Konjunktiv formulieren.

OB Dr. Hammer: Eigentlich sind die Argumente ausgetauscht und alle könnten zustimmen. Das Projekt wird ohnehin umgesetzt. Die Formulierung bleibt; es braucht keinen Sicherheitsboden mehr. Der Stadtrat sollte hier eine klare Erklärung abgeben.

Kämmerer Hippelein: Der Beschlussvorschlag wurde bewusst so formuliert.

StR Bromberger: Bei unserer Haushaltslage sollte schon gespart werden. Es handelt sich zwar um kleine Beträge aber alle zusammen ergeben schon einen großen Betrag. Ein Dorfgemeinschaftshaus ist wichtig für die Dorfgemeinschaft – darüber sind sich alle einig. Er befürchtet, dass man in Zukunft noch öfters gezwungen sein wird, auch außerhalb der Haushaltsdisziplin schnell zu reagieren. Man sollte die Chance wahrnehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Neustädtlein in Bauträger-schaft der Stadt unter Vorbehalt der Förderung im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinie und Einbringung der Dorfgemeinschaft in personeller und finanzieller Hinsicht dem Grunde nach zu. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Förderstelle und Vertretern der Dorfgemeinschaft zu führen. Das Projekt ist einschl. Finanzierungsplan final dem Stadtrat erneut vorzulegen, die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan für das HJ 2027 zu veranschlagen.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026

Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
21.10.2026

Betreff:

Information Sachstand Blitzer Neustädtlein

Die Ltd. Rechtsdirektorin und Leiterin des Stadtbauamtes Isabell Oertel informierte über ein Angebot für zwei stationäre Blitzer. Für das laufende Jahr sind hierfür keine Haushaltsmittel vorgesehen. Im Stadtrat soll zunächst geklärt werden, ob ein Kauf oder eine Miete sinnvoller wäre. Zwar könnten Einnahmen erzielt werden, dennoch seien die Kosten hoch. Vom Staatlichen Bauamt liegt bereits ein positives Signal vor. Aus rechtlicher Sicht wäre die Aufstellung eines Blitzers grundsätzlich unproblematisch. Mit der Gemeinde Wilburgstetten steht man hierzu bereits in Kontakt. Ein weiterer Bericht im Stadtrat ist vorgesehen.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 21.10.2026
Vorlagennummer: 3/051/2026

Berichterstatter: Staufinger, Jonas

Betreff: Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler zur
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 12.10.2026 hat die Fraktion der Freien Wähler einen Antrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gestellt.

Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Anlage:

1 Antrag der Fraktion der Freien Wähler zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom 12.10.2026.

StR Göttler stellt den Antrag, den für den nicht öffentlichen Teil vorgesehenen Tagesordnungspunkt „Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans“ im öffentlichen Teil zu behandeln

Beschluss: Ja 15 Nein 9 (OB und CSU)

Diskussion:

FW - StR Göttler:

Ohne FNP gäbe es keine Tomaten in Waldeck, im Gaisfeld kein Haus und für die Ostumfahrung wurde dieser extra geändert. Das zeigt die große Bedeutung des Flächennutzungsplans.

Welche Entwicklung brauchen wir in den nächsten Jahren? Auch Naturschutz, Mikroklima usw. fordern dringend die Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Verwaltung soll Vorarbeit leisten und Meilensteine erstellen

Eine Klausur dafür wäre denkbar – wichtig ist, dass es losgeht. Erster Schritt: Festlegung einer Marschroute, wie sind die Schritte vorgesehen? Bearbeitungszeiten, Verfahrensschritte, wann ist das Verfahren abgeschlossen?

Schon vor sechs Jahren wurde ein solcher schon Antrag gestellt - jetzt endlich angehen.

CSU – StR Huber:

Er versteht Herrn Göttler als Planer. Er als Jurist: bräuchte keinen aktuellen Plan, aber einen veränderbaren, der weiterentwickelt werden könnte. Es ginge auch ohne und man könnte so weitermachen wie bisher. Ein Flächennutzungsplan kostet viel Zeit und Geld. Es ist nur ein Plan – viele Dinge sind nicht absehbar. Ein Flächennutzungsplan erleichtert es nicht, Dinge spontan zu machen, sondern steht manchmal auch im Weg. Die CSU möchte Herrn Göttler entgegenkommen; sie weiß, dass es ihm wichtig ist.

Aber: Zunächst Klausurtagung. Es ist keine primäre Aufgabe der Stadtplaner, sich um die Stadt DKB zu kümmern. Jeder Stadtrat soll eigene Ideen einbringen – der erste Aufschlag muss von uns kommen. Im Rahmen einer Klausur sollte man überlegen, wie wir die Stadt gestalten möchten. Wenn ein Grundstück Bauerwartungsland wird – wird es nicht einfacher und nicht billiger.

DGG – StR Schirrle:

Er hat selbst einen Antrag gestellt, der ergebnisoffener war. Dieser wurde jedoch nicht zugelassen. Ein Flächennutzungsplan ist die Grundlage aller Entwicklung der Stadt. Der letzte Plan

stammt aus dem Jahr 2002. Die DGG ist für den Antrag. Der Stadtrat muss die Möglichkeit haben, sich über bestimmte Bereiche im Klaren zu sein. Wir kennen unsere Stadt am besten. Trotzdem muss man auch Externe dazu ziehen. Dies haben den Blickwinkel von außen. Er hat nichts gegen eine Klausur; diese muss aber extern begleitet werden. Das Ganze muss ergebnisoffen ablaufen. Er möchte auch einen Zeitplan haben, wie, wann und was abläuft sowie Start- und Endpunkt des Verfahrens.

Die Linke - StRin Hübel:
Sie stimmt Herrn Schirrle zu

SPD - StR Beitzer:
Die SPD unterstützt den Antrag. Ein Flächennutzungsplan gibt Orientierung über einen längeren Zeitraum hinweg.
Die damalige Aufstellung war zugleich eine lehrreiche Geschichte im Dialog mit den Fachleuten. Auch wenn man denkt, man kennt Dinkelsbühl, lernt man etwas. Von innen und von außen sollten Aspekte mit ins Spiel gebracht werden. Eine Klausurtagung ist sinnvoll, aber als offener Prozess.

Grüne – StR Tafferner:
Die Grünen unterstützen den Antrag. Ein Flächennutzungsplan in seiner Gesamtheit hat eine Dimension, die einem vielleicht nicht ganz bewusst ist. Wichtig ist eine gezielte Unterstützung und Ideen von außen. Ein Zeitplan schon zur Novembersitzung könnte evtl. knapp werden - wenn dann vmtl. nur Eckpunkte. Eine fachliche Begleitung ist unbedingt notwendig. Der Flächennutzungsplan war schon immer ein wichtiges Thema; er freut sich über den Auftakt. Egal, wann der Zeitplan vorgelegt werden kann – der Prozess muss im nächsten Jahr beginnen.

WGL – StR Lehr:
Der Antrag wird unterstützt, da ein Mehrwert für die Stadt gesehen wird. Das Ganze ist ein längerer Prozess, der mitbegleitet werden soll.

08. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20261021/Ö8

Ja 24 Nein 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans nötigen Vorarbeiten (Beauftragung Planungsbüros) einzuleiten, damit der Planungsprozess gestartet werden kann.

Zur Novembersitzung ist von der Verwaltung ein Zeitplan mit Meilensteinen zu erarbeiten für die nötigen Schritte bis zum Inkrafttreten eines neuen Flächennutzungsplanes.

Dinkelsbühl, den 21.10.2026
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 23.09.2026 lag zur Einsichtnahme aus und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Laura Krehn
Schriftführer/in



1

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir sehen uns veranlasst, Ihr Vorgehen im Zusammenhang mit mehreren fristgerecht eingereichten Stadtratsanträgen ausdrücklich zu rügen.

Drei Anträge wurden durch die Verwaltung nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Zur Begründung wurde angeführt, § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung verlange die Einhaltung der Schriftform im Sinne des § 126 BGB und damit die Vorlage eines eigenhändig unterzeichneten Originals.

Diese Rechtsauffassung haben wir unverzüglich und ausführlich hinterfragt. Dabei haben wir darauf hingewiesen, dass die Geschäftsordnung lediglich eine schriftliche Antragstellung verlangt, jedoch weder ausdrücklich auf § 126 BGB verweist noch die gesetzliche Schriftform definiert oder elektronische Übermittlungswege ausschließt.

Trotz unserer Bitte um Benennung der konkreten Rechtsgrundlage sowie um eine schriftliche Stellungnahme erfolgte zunächst keine Antwort. Auch die zwischenzeitlich übermittelte Stellungnahme vermag die bestehenden rechtlichen Zweifel nicht auszuräumen. Die Zurückweisung der Anträge wird weiterhin auf eine Auslegung gestützt, ohne dass nachvollziehbar dargelegt wird, weshalb § 26 der Geschäftsordnung zwingend die Schriftform des § 126 BGB voraussetzen soll.

Wir rügen daher ausdrücklich,

dass die Antragsrechte von Stadtratsmitgliedern eingeschränkt wurden, ohne dass hierfür eine eindeutige Rechtsgrundlage benannt wurde,

dass die Zurückweisung der Anträge auf einer rechtlich zumindest zweifelhaften Auslegung der Geschäftsordnung beruht,

dass berechnigte Nachfragen zur Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens über längere Zeit unbeantwortet geblieben sind,

und dass den betroffenen Stadtratsmitgliedern dadurch die Wahrnehmung ihrer kommunalrechtlichen Mitwirkungs- und Initiativrechte erschwert wurde.

Besonders schwer wiegt dabei, dass es sich nicht um eine bloße Formalie handelt. Mitwirkungs- und Antragsrechte gewählter Mandatsträger sind keine von der Verwaltung gewährten Privilegien, sondern elementare Bestandteile der kommunalen Selbstverwaltung sowie der demokratischen Willensbildung innerhalb des Stadtrates.

Besonders kritisch bewerten wir, dass eine inhaltliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den von uns vorgetragenen Argumenten bislang nicht in der erforderlichen Tiefe erfolgt ist. Wer Anträge unter Berufung auf formale Mängel von der Tagesordnung ausschließt, ist nach unserer Auffassung verpflichtet, die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen eindeutig, nachvollziehbar und rechtssicher darzulegen. Dies ist aus unserer Sicht bis heute nicht geschehen.

Ein solches Vorgehen belastet das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Stadtrat und Verwaltung erheblich. Vertrauen entsteht durch Transparenz, Rechtsklarheit, Verlässlichkeit und den respektvollen Umgang mit den Rechten gewählter Mandatsträger. Es wird jedoch beeinträchtigt, wenn fristgerecht eingereichte Anträge ohne eindeutig nachvollziehbare Rechtsgrundlage zurückgewiesen und vorgebrachte Einwände nicht überzeugend beantwortet werden.

Wir stellen daher fest, dass dieses Vorgehen weder dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Stadtrat und Verwaltung noch den Anforderungen an eine transparente, rechtssichere und faire Behandlung von Stadtratsanträgen entspricht.

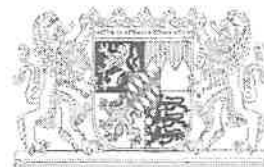
Wir sprechen Ihnen deshalb für dieses Vorgehen ausdrücklich unsere Rüge aus und beantragen, diese Erklärung vollständig in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Zech

DGG-Fraktion



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer o.V.i.A.
Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

96/23
04.08.2026

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

12.11-1416-16-196
Herr Volkamer

E-Mail: maximilian.volkamer@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1250 / 981250 Zi. Nr. F 259 04.09.2026

Allgemeines Kommunalrecht; Ihr Schreiben vom 04.08.2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,

mit Schreiben vom 04.08.2026 hatten Sie uns über einen Beschluss des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl vom 29.07.2026 in Kenntnis gesetzt, mit dem ein Beschluss des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses vom 13.07.2026 betreffend die Erteilung eines Vorbescheides für ein Wohnhaus (Flur-Nr. 781 in Sittlingen, Gemarkung Neustädtlein) aufgehoben wurde. Sie hatten weiter mitgeteilt, dass Sie diesen Stadtratsbeschluss für rechtswidrig hielten, ihn gem. Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) beanstandet und den Vollzug ausgesetzt hätten. Sie erbitten eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grundlage der von Ihnen vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der baurechtlichen Einschätzung des zuständigen Sachgebiets 32 der Regierung von Mittelfranken stellt sich die Sach- und Rechtsanlage wie folgt dar:

1. Der Beschluss vom 13.07.2026, mit dem der Bauausschuss sein Einverständnis mit der beantragten Tektur erklärt, geht zu Recht davon aus, dass sich das geplante Bauvorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB befindet

Nach Beurteilung des Vorgangs durch das SG 32 kann die genehmigte und zwischenzeitlich errichtete Reithalle auf dem streitgegenständlichen Grundstück als der Bezugspunkt angesehen werden, hinter dem im Westen der Innenbereich endet. Für die Einschätzung, ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt, kommt es nämlich auf die tatsächlich vorhandene Bebauung (vgl. Kommentar Battis/Krautzberger/Löhr, Rd.Nr. 6 zu § 34 BauGB) sowie die äußerlich wahrnehmbaren Verhältnisse an; die vorhandene Reithalle entfaltet aufgrund ihrer Größe eine maßstabsbildende Kraft und ist als Bestandteil des Bebauungszusammenhangs ortsteilprägend (vgl. Kommentar Battis/Krautzberger/Löhr, Rd.Nrn. 7 ff. zu § 34 BauGB). Somit kann die für das Wohnhaus vorgesehene Fläche östlich der Reithalle dem Innenbereich zugerechnet werden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

2. Der Nachprüfungsantrag der Stadtratsmitglieder wurde erst nach Ablauf der Wochenfrist des Art. 32 Abs. 3 GO gestellt.

Gem. Art. 32 Abs. 3 GO erledigen beschließende Ausschüsse die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats, wenn nicht die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt.

Innerhalb der Wochenfrist darf der erste Bürgermeister den Ausschussbeschluss nicht vollziehen (vgl. Prandl/ Zimmermann/ Büchner/ Pahlke Erl. 16 zu Art. 32 GO).

Die Frist für den Nachprüfungsantrag beginnt vorliegend am 14.07.2026 zu laufen und endet am 20.07.2026 (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG, § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB).

Eine bestimmte Form sieht die Gemeindeordnung für den Nachprüfungsantrag nicht vor, allerdings ist in § 8 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Dinkelsbühl hierfür explizit die Schriftform vorgesehen. Für die Fristwahrung des Nachprüfungsantrags vom 17.07.2026 kommt es somit nicht auf den Eingang der entsprechenden E-Mail (17.07.2026), sondern auf den postalischen Eingang (22.07.2026) an.

Nachdem der Nachprüfungsantrag somit nicht fristgerecht in Schriftform vorlag, erlangte der zunächst schwebend unwirksame Ausschussbeschluss mit Ablauf des 20.07.2026 rückwirkend auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung die gleiche Rechtswirksamkeit wie ein Gemeinderatsbeschluss (a.a.O. Erl. 17 zu Art. 32 GO).

3. Zwar hat der Stadtrat (über die in Art. 32 Abs. 3 GO normierte Verpflichtung hinaus) jederzeit die Möglichkeit, einen Ausschussbeschluss unter den gleichen Voraussetzungen wie einen eigenen Beschluss zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Dies gilt allerdings nur, sofern nicht bereits Rechte Dritter erwachsen sind. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Stadtrates am 29.07.2026 war genau das jedoch aufgrund des erteilten Vorbescheides der Fall.
4. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass dem am 14.07.2026 erteilten Vorbescheid ein gültiger (und auch in baurechtlicher Hinsicht korrekter) Ausschussbeschluss zugrunde lag, den der Stadtrat aufgrund des wirksam erteilten Vorbescheides nicht mehr in rechtmäßiger Weise aufheben konnte.
Nach den Vorgaben des Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO hätte der Vorbescheid zwar erst am 21.07.2026 erteilt werden dürfen, was im vorliegenden Fall aber keine Relevanz besitzt (vgl. oben Ziffer 2). Wir bitten aber darum, künftig darauf zu achten, dass beim Vollzug der Beschlüsse aller beschließenden Ausschüsse die Wochenfrist des Art. 32 Abs. 3 GO zuverlässig eingehalten wird.
5. Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Frage einer etwaigen Widerruflichkeit des erteilten Vorbescheides teilen wir Ihre Rechtsauffassung, dass die in Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) normierten Voraussetzungen nicht vorliegen und ein Widerruf somit nicht in Betracht kommt.

Ich bitte darum, den Stadtrat unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu veranlassen, seinen Beschluss vom 29.07.2026 in einer kommenden Stadtratssitzung aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Münchpaw
Abteilungsleiter

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Dinkelsbühl
- Kostensatzung -
vom 21.10.2026

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 25.05.2025 (GVBl. S. 254), und Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Dinkelsbühl, 21.10.2026

STADT DINKELSBÜHL

4

Dr. Hammer

○

Oberbürgermeister

**Anlage zur
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Dinkelsbühl
- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kosten-ver- zeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurech- nenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Er- teilung des Originals vor- gesehenen Gebühr, min- destens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Be- glaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1- I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
00	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
02	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	021	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ²⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³⁾	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIm-SchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴⁾	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

2) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden

3) Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

4) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für Telekommunikationslinien	25 bis 100 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁵⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁶⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁷⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

5) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

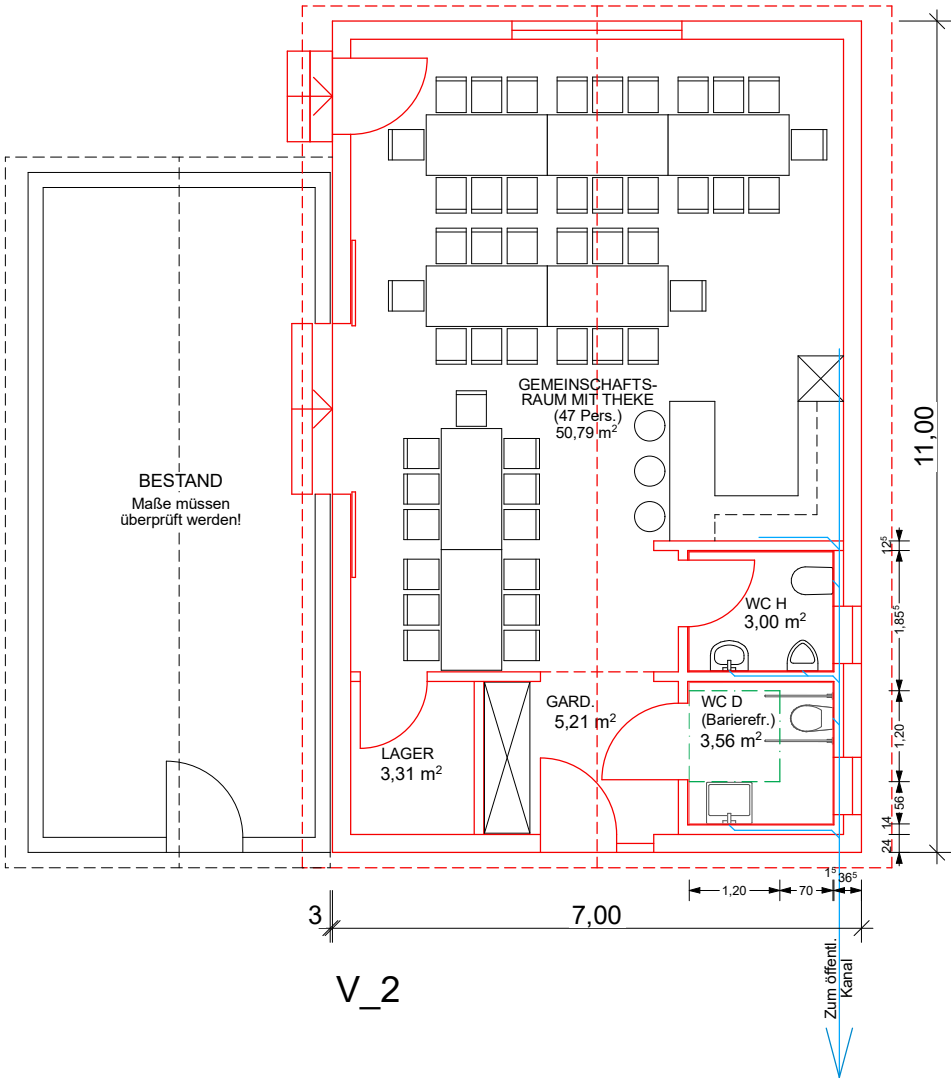
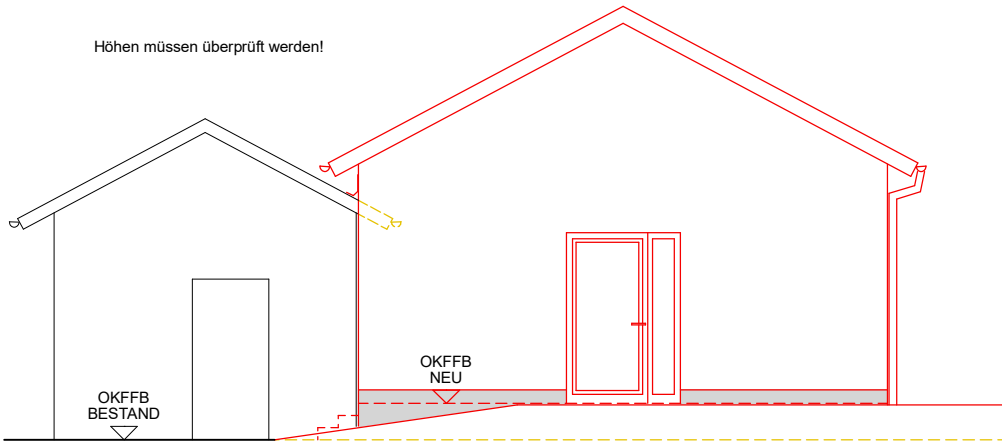
6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

7) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €

8) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden.

9) vgl. § 15 Abs. 3 der WAS der Stadt Feuchtwangen vom 01.01.2011



Neubau.02		Vorentwurf 02	
0., 1. EG (3), OG, EG (2), Bild 9			
Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller
1:100, 1:500, 1:2	420*297 A3	14.10.2026	#CAD-Techniker Kompletter Name
Dateiname: Neustädtlein Entwurf.pln			
Pfad: M:\Stadtbauamt\Hochbau\Planschrank\Neustädtlein Entwurf.pln			

Stadtratsfraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl

An

Herrn Oberbürgermeister Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Antrag

STADT DINKELSBÜHL		
Eingang		
14. Okt. 2026		
Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	SWD

Sehr geehrter Herr Hammer,

nach den Berichten des statistischen Landesamtes wuchs die Bevölkerung zwischen 2003 und 2025 um 655 Einwohner; im selben Zeitraum stieg die Anzahl der Wohnungen um 1.485 Einheiten. Eigentlich wäre zu erwarten gewesen, dass auf 1.485 neue Wohnungen nicht nur 685 neue Bewohner für Dinkelsbühl in der Statistik stehen. Was sind die Ursachen, warum hat sich das nicht so entwickelt?

Das sind nur Beispiele von vielen vielen Fragen, die im Rahmen einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplan analysiert werden müssen, damit man für die zukünftigen Entwicklungen die richtigen Schlüsse daraus ziehen kann.

Die großen Entwicklungen der letzten Jahre (zum Beispiel die Gewächshäuser in Waldeck, Gaisfeld) waren möglich, weil eine entsprechende Bauleitplanung diese Entwicklungen vorbereitet hatte. Das Gleiche gilt für alle Erweiterungen und Baumaßnahmen in den bestehenden Bebauungsplangebieten.

Das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren, dass die einzelnen Fraktionen Nutzungen und dann Flächen für diese Nutzungen nennen sollen, damit daraus dann der neue Flächennutzungsplan erwachsen kann, halten wir für amateurhaft und nicht tragfähig. Was daraus entsteht, ist ein Malen nach Zahlen, aber keine Entwicklungsperspektive für die nächsten 10 bis 15 Jahre.

Da wir dies für grundlegend falsch halten, werden wir uns daran nicht beteiligen.

Um einen Flächennutzungsplan aufzustellen, der ernsthaft die zukünftigen Entwicklungen der Stadt Dinkelsbühl anbahnen und bauplanungsrechtlich vorbereiten soll, sind Untersuchungen nötig zum Status Quo und zu Chancen und Risiken:

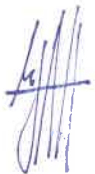
- Umweltprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen für geeignete Maßnahmen und Entwicklungen in den Grünstrukturen und dem Landschaftsplan
- Sozioökonomische und demographische Analysen für den Wohnbedarf und die Gewerbeentwicklung, die sich daraus ableiten lässt
- Konzepte zur Ver- und Entsorgung und Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen und verkehrlichen Maßnahmen
- (die Liste ist nicht abschließend)

Erst mit diesem Hintergrund sollten wir über die Fragen der Stadtentwicklung zu diskutieren beginnen und daraus dann die Ziele definieren.

Wir beantragen deswegen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans nötigen Vorarbeiten (Beauftragung Planungsbüros) einzuleiten, damit der Planungsprozess gestartet werden kann.

Zur Novembersitzung ist von der Verwaltung ein Zeitplan mit Meilensteinen zu erarbeiten für die nötigen Schritte bis zum Inkrafttreten eines neuen Flächennutzungsplans.

 12-10-2026